



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. April 2004

Nr. 31

I n h a l t

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung Bakkalaureat sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	156
---	------------

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren in
den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung
Bakkalaureat sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien
(Staatsexamen)**

Vom 19. März 2004

Auf Grund von §85 Abs. 6 und 7 i.V.m. §94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), §6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Karlsruhe am 16. Februar 2004 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 19. März 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden, im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien sowie in den folgenden geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung Bakkalaureat durch:

1. Germanistik,
2. Neuere und Neueste Geschichte,
3. Pädagogik,
4. Europäische Kultur und Ideengeschichte (*European Studies*).

Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den von ihr bzw. ihm gewählten Studiengang getroffen.

(2) Ist die Anzahl der verfügbaren Studienplätze geringer als die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber, findet unter diesen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei einer Entscheidung über die Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach §10 HVVO (90 %-Quote) werden die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz in einem der in §1 Abs. 1 genannten Studiengänge haben die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bis zum

15. Juli

des betreffenden Jahres zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

(2) In Kopie sind dem Antrag beizufügen:

-
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen,
- c) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren für denselben Studiengang an der Universität Karlsruhe.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin darüber erforderlich, dass er bzw. sie die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen der zuständigen Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/-innen vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen zusammen. Der Eignungsfeststellungskommission können neben Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen auch Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und Lehrer/-innen an Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen angehören; die Hochschullehrer/-innen müssen die Mehrheit bilden. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt und
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für den beantragten Studiengang an der Universität Karlsruhe erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/-innen als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern bzw. Bewerberinnen eine Rangliste fest (vgl. § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder,
- b) der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in dem beantragten Studiengang erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder,

- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder,
- c) der Bewerber bzw. die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) die in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei studiengangspezifischen Fächern (siehe § 7 Abs. 1 Ziff. 1),
- b) ein schriftlicher Test,
- c) fachspezifische Zusatzqualifikation oder außerschulische Leistungen.

§ 6a Schriftlicher Test

(1) Die Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin wird auf der Grundlage einer Leistungserhebung in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten festgestellt. Bis zu zwei Drittel der gestellten Aufgaben sind nach dem Antwortwahlverfahren (*multiple choice*) zu bearbeiten. Die Aufgaben stellt die Eignungsfeststellungskommission. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel in der ersten Augustwoche an der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung wird vier Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 180 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber bzw. der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wenn der Test nach Beginn abgebrochen wird, wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

(6) Versucht der Bewerber bzw. die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien in drei Stufen ermittelt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in

- a) Deutsch,
- b) Englisch,
- c) einem Fach aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich (z.B. Geschichte, Soziologie), (bei mehreren belegten Fächern aus diesem Bereich wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

Das Ergebnis der gemäß § 6 a durchgeführten Leistungserhebung wird auf einer Skala von 0-45 Punkten bewertet.

3. Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet die durch die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b) nachgewiesenen Qualifikationen und Leistungen des Bewerbes bzw. der Bewerberin auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten, so dass für diese insgesamt nicht mehr als 45 Punkte vergeben werden.

Dabei können insbesondere folgende Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) aktive Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften,
- b) Preise, Auszeichnungen u. dgl.,
- c) ehrenamtliche Tätigkeiten,
- d) Zertifikate.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 135 Punkte). Geeignet ist, wer insgesamt mindestens 50 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber/-innen, die einmal erfolglos an einem einem Test für einen der in § 1 genannten Studiengänge an der Universität Karlsruhe teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-Studiengänge) vom 3. April 2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 10. April 2002 Nr. 9, S. 30ff) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*